



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 16. Januar 1967 in Gimbsheim gegründete Schützenverein führt den Namen

„Sportschützenverein Gimbsheim e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes RHEINHESSEN im Landessportbund RHEINLAND-PFALZ und der ständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 67578 Gimbsheim, Rheinstr. 32. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR 10 371 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des sportlichen Schießens, insbesondere die Jugendarbeit auf diesem Gebiet, sowie die Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung geeigneter Trainingsanlagen, Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, Teilnahme einzelner Mitglieder an schießsportlichen Wettbewerben, sowie Leibesübungen und Kameradschaft.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern kann der Verein Annehmlichkeiten zuteilwerden lassen, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Der Verein kann außerdem die Finanzierung von geselligen Zusammenkünften der Mitglieder zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks übernehmen.

- 4) Aufwendungen von Mitgliedern, welche den Satzungszweck fördern und von dem Mitglied wirtschaftlich getragen wurden, kann der Verein, auch pauschal, jedoch nur bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwandes, ersetzen. Der Gesamtvorstand beschließt unter Beachtung der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorgaben über Zahlungen dieser Art.
- 5) Die Zahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen, welche auch pauschal bemessen werden kann, ist zulässig, sofern dies eine auf Grundlage dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinsordnung vorsieht.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. 01. - 31. 12.).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder (ab vollendetem 10. Lebensjahr möglich)
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Wahlmitglieder
- 2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme eines Neumitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- 3) Für jedes Neumitglieds gilt eine Probezeit, die mit der Aufnahme in den Verein durch Vorstandsbeschluss beginnt und 24 Monate dauert. Der Vorstand kann durch Beschluss die Probezeit einmalig um weitere 12 Monate verlängern.
- 4) Innerhalb der Probezeit hat sich das Neumitglied in die Aktivitäten des Vereins zu integrieren.
- 5) Innerhalb der Probezeit kann das Neumitglied jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Gründe für den Ausschluss müssen dem Neumitglied nicht genannt werden. § 6 Abs. 3 der Satzung findet auf Ausschlüsse während der Probezeit keine Anwendung.
- 6) Eventuell zu viel gezahlte Beiträge und Gebühren werden rückvergütet.

- 7) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 8) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9) In Sonderfällen kann der Gesamtvorstand dem Verein besonders dienliche Personen als Wahlmitglieder aufnehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder grob unsportliches Verhalten zeigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 3) Ehren- und Wahlmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind, mit Ausnahme des Jugendsprechers (siehe § 11, Punkt 2), nur Mitglieder über 18 Jahre.
- 5) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr Wahlrecht.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die formlose Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Bescheid über den Ausschluss wird mit Einwurfeinschreiben mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der

nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

- 4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis, den Sportausweis und eventuell in ihrem Besitz befindliches Eigentum des Vereins (z.B. Vereinsschlüssel) abzugeben.
- 5) Der Verein teilt das Ende der Mitgliedschaft der für den Verein zuständigen Waffenbehörde mit.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (zum Beispiel Aufnahmegebühr, gegebenenfalls Sonderbeiträge, Nutzungsentgelt Schießstand) zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin beschließen, dass Sonderbeiträge nur oder nur teilweise erhoben werden, wenn das jeweilige Mitglied seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) in dem von der Mitgliederversammlung allgemein beschlossenen Umfang nicht oder nur teilweise nachkommt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig in zwei Halbjahresbeträgen per Bankeinzug bei den Mitgliedern abgebucht. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat einzuräumen. Bei Aufnahmegebühr, Sonderbeiträgen, Nutzungsentgelten Schießstand und Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden kann der Vorstand festlegen, wie die Bezahlung zu erfolgen hat. Auch in diesen Fällen ist die Einziehung via SEPA-Lastschrift bevorzugt zu verwenden.
- 3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.
- 3) Wahl- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Sitzungsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Sitzungsordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Sitzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Sitzungsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Sitzungsordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen § 9 Absatz 3 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Eich. Zusätzlich kann die Einberufung der Mitgliederversammlung auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht oder den Mitgliedern mit Hilfe geeigneter elektronischer Medien bekannt gegeben werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte (nicht zwingend in der aufgeführten Reihenfolge) enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

- c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge, soweit in diesem Bereich Änderungen gewünscht werden,
 - g. Verschiedenes
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können jedoch nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Diese Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es besonders beantragt wird und zehn stimmberechtigte Mitglieder diesen Antrag unterstützen. Eine Ausnahme davon sind die Wahlen zum Vorstand. Hier genügt es, wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Entfallen

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden (laufende Nr. 1), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Nr. 2), dem Schatzmeister (Nr. 3) und dem Geschäftsführer (Nr. 4). Diese vier Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter stets der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Zu diesem gehören zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand mindestens:
- a. der Ressortleiter für den gesamten Schießsport (= Sportleiter; Nr. 5),
 - b. der Ressortleiter für Bau- und Unterhaltungsarbeiten (Nr. 6),

Zusätzlich können dem Gesamtvorstand angehören:

- c. der Ressortleiter für den Jugendsport (= Jugendleiter; Nr. 7),

- d. der Ressortleiter für den Breiten- und Freizeitsport (Nr. 8),
- e. der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (Nr. 9),
- f. der Sportgerätewart (= Waffenwart; Nr. 10),
- g. der Vertreter der Schwerbehinderten (Nr. 11),
- h. der Vertreter der Abteilungen (Nr. 12),
- i. der erste Beisitzer (Nr. 13),
- j. der zweite Beisitzer (Nr. 14),
- k. der dritte Beisitzer (Nr. 15),
- l. der vierte Beisitzer (Nr. 16),

m. und, falls es im Verein mindestens sechs Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gibt, die aktiv den Schießsport ausüben, das heißt regelmäßig mindestens einmal je Monat oder mindestens 18 Mal im Jahr am Training teilnehmen, so können diese einen Jugendsprecher aus ihren Reihen wählen, der automatisch Mitglied des Gesamtvorstands ist (siehe auch § 5, Ziffer 5; Nr. 17), so dass der Gesamtvorstand aus insgesamt bis zu 17 Mitgliedern besteht. Alle Vorstandsämter sind durch Wahl zu besetzen (Ausnahme siehe Ziffer 4).

- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, möglichst jedoch monatlich einmal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, bei einer Vorstandssitzung anwesend sind.

Ist bei einer Sitzung der Vorstand nicht beschlussfähig, so wird mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen zu einer weiteren Vorstandssitzung eingeladen, bei der die gleichen Bedingungen für die Beschlussfähigkeit gelten.

Ist auch auf dieser wiederholten Vorstandssitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann wird mit gleicher Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen, eine zweite Wiederholungssitzung anberaumt, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Gibt es bei Abstimmungen des Vorstandes Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Alle kommissarischen Vorstandsämter müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die ordentliche und satzungsgemäße Vereinsführung,
 - c. die Bewilligung von Ausgaben nach Maßgabe von Absatz 6),
 - d. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über zu erledigende Geschäftsaufgaben besondere Art.

- 6) Alle Beschlüsse, die einen finanziellen Aufwand von mehr als dreitausend Euro (Stand 01.01.2022 = 100; dieser Betrag verändert sich automatisch gemäß dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes; Stichtag ist immer der 1.1. des jeweiligen Jahres)

erfordern, müssen von der Mitgliederversammlung vorher beschlossen werden. Zusammenhängende Ausgaben dürfen nicht in Einzelausgaben aufgeteilt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind laufende Betriebskosten der Immobilie und des Schießbetriebs und wiederkehrende Beiträge.

- 7) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Soweit eine solche nicht besteht, werden die einzelnen Aufgaben in den Vorstandssitzungen jeweils besonders festgelegt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 8) Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, die zeitlich angemessen begrenzt, für genau definierte Aufgaben und Projekte tätig werden. Der Sprecher eines solchen Arbeitskreises, der nicht dem Vorstand angehören soll, hat das Recht auf den Vorstandssitzungen zu Themen, die seinen Arbeitskreis berühren, Stellung zu beziehen.
- 9) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder etwaig eingerichteter Arbeitskreise beratend teilzunehmen.

§ 12

Datenverarbeitung und Mitgliedschaften des Vereins

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den rechtlichen Bestimmungen.
- 2) Der Verein führt ein „Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten“ und besitzt ein IT-Sicherheitskonzept.
- 3) Der Verein kann über die in §1 aufgeführten Mitgliedschaften hinaus noch Mitglied in anderen Verbänden, Organisationen oder Vereinen sein und werden (zum Beispiel im Pfälzischen Sportschützenbund (PSSB) und über diesen wiederum im Deutschen Schützenbund (DSB), im Folgenden gemeinsam die „Dachorganisationen“). Eine Mitgliedschaft des Vereins muss in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins (§2) stehen. Durch die Mitgliedschaft des Vereins kann der Verein verpflichtet sein und ist insoweit berechtigt, bestimmte personenbezogene Daten (typischerweise Name, Anschrift, Geburtsdatum, eventuell Staatsbürgerschaft) an die jeweilige Dachorganisation weiter zu geben.
- 4) Der Verein kann personenbezogene Versicherungen (zum Beispiel Schützenhaftpflichtversicherungen), die in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins (§2) stehen, abschließen oder solchen Versicherungen von Dachorganisationen beitreten. Auch dabei kann es erforderlich sein, dass bestimmte personenbezogene Daten (typischerweise Name, Anschrift, Geburtsdatum) an die jeweilige Versicherung übermittelt werden müssen, wozu insoweit der Verein berechtigt ist.

§ 13

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und evtl. Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Einnahmen dürfen in jedem Falle nur für vereinsfördernde Zwecke verwendet werden.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle haben keine Formvorgaben.

§ 15

Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt, wobei in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen alle Vorstandsämter mit ungeraden laufenden Nummern (siehe § 11, Ziffern 1 und 2) gewählt werden und in Jahren mit geraden Jahreszahlen alle Vorstandsämter mit geraden laufenden Nummern gewählt werden. Dies geschieht unabhängig davon, wie lange der aktuelle Amtsinhaber das betreffende Amt ausübt (siehe auch Punkt 4).
- 2) Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, und der Ressortleiter für den gesamten Schießsport (= Sportleiter; Nr. 5), und der Ressortleiter für Bau- und Unterhaltungsarbeiten (Nr. 6) bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Alle anderen Vorstandsämter können auch unbesetzt bleiben.
- 3) Die Kassenprüfer werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Wird ein Kassenprüfer Mitglied des Gesamtvorstandes, so ist unmittelbar ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

- 4) Wird bei den Wahlen ein Vorstandsmitglied gewählt, welches aktuell ein Amt (= „Altamt“) „aus der anderen Zahlenreihe (gerade/ungerade)“ bekleidet, so ist dieses Amt (Altamt) ebenfalls neu zu wählen. Dies führt dazu, dass dieses Amt (Altamt) im nächsten Jahr wieder zur Wahl steht.
- 5) Weiterhin sind alle kommissarisch besetzten Ämter zur Wahl zu stellen.
- 6) Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die Annahme mehrerer Ämter (= Ämterhäufung) innerhalb des Vereins ist zulässig. Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig. Ein geschäftsführender Vorstand kann weitere Ämter im Gesamtvorstand übernehmen.

§ 16

Kassenprüfung

- 1) Die Kassen des Vereins, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen, werden einmal in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „**Auflösung des Vereins**“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Für eine Verschmelzung des Vereins gelten vorstehende Ausführungen in Ziffer 1 bis 3 ebenso.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist sein Vermögen dem Pfälzischen Sportschützenbund e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsportes, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen. Besteht bei Auflösung des Sportschützenvereins der Pfälzische Sportschützenbund e.V. nicht mehr oder verfolgt er keine gemeinnützigen Zwecke, ist das Vermögen einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im Sinne des § 51 i.V.m. § 52 AO zwecks Verwendung für Förderung des regionalen Schießsportes zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Gimbsheim am 02.07.2022 genehmigt.